

ZH_OBERGERICHT UE180135 vom 1. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180135

FR: ZH_OBERGERICHT UE180135 du 1 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT UE180135 del 1 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die am tt.mm.2011 in Südafrika verstorbene D._____, deren Vermögen in Südafrika auf rund 8 Millionen Euro und dasjenige in der Schweiz auf ursprünglich rund 5 Millionen Euro geschätzt wird, liess sich im Zusammenhang mit der Regelung ihres Nachlasses von ihrem damaligen Bankbetreuer C._____ (hernach Beschwerdegegner 2) beraten. Auf sein Anraten hin wurden im Jahr 2009 die E._____ Holding AG (heute B._____ AG, hernach Beschwerdeführerin 2) und die F._____ Inc., Panama, gegründet. D._____ wollte gewissen Bekannten gemäss einer Liste unter der Kontrolle von RA lic. iur. A._____ (hernach Beschwerdeführer 1) und des Beschwerdegegners 2 zukünftig Dividenden zukommen lassen. Am 13. Januar 2012 erstattete Rechtsanwalt Dr. iur. G._____ namens der bereits verstorbenen D._____ und der F._____ Inc. bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer 1 wegen Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsbesorgung und möglicher weiterer Tatbestände (Urk. 15/2/1). Mit Verfügung vom 26. Juli 2013 stellte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich das Strafverfahren ein (Urk. 15/2/7/1 S. 14). In Gutheissung der von der F._____ Inc. mit Eingabe vom 22. August 2013 erhobenen Beschwerde hob die hiesige Kammer mit Beschluss vom 16. September 2014 diese Einstellungsverfügung auf und wies die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück (Urk. 15/2/7/10 S. 10), worauf diese das Strafverfahren mit Verfügung vom 27. Juni 2016 erneut einstellte (Urk. 15/2/7/12 S. 12). Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Einstellungsverfügung liess der Beschwerdeführer 1 am 26. Juli 2017 Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 2 wegen falscher Anschuldigung erstatten; diesem wird vorgeworfen, insbesondere RA Dr. iur. G._____ vor der Erstattung von dessen Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer 1 vom 13. Januar 2012 instruiert zu haben (Urk. 15/1/Ordner 5/43/32 S. 2 ff.).

- 3 - Mit Eingabe vom 6. März 2012 liessen die Beschwerdeführer 1 und 2 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl gegen den Beschwerdegegner 2 zudem Strafanzeige insbesondere wegen Betruges und Urkundenfälschung erstatten (Urk. 15/1/Ordner 6/1). Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland stellte das gegen den Beschwerdegegner 2 geführte Strafverfahren mit Verfügung vom 28. März 2018 vollumfänglich ein (Urk. 5 S. 13). Gegen diese Einstellungsverfügung liessen die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 23. April 2018 innert Frist Beschwerde erheben und den folgenden Antrag stellen (Urk. 2 S. 2): "Es sei die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 28. März 2018 aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland anzuweisen, die eröffnete Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten unter Berücksichtigung von Art. 6 und Art. 311 StPO bis zum Vorliegen des vollständigen Beweisergebnisses weiterzuführen sowie StPO-konform, mithin unter zutreffender Berücksichtigung der Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 StPO, zu erledigen."

E. 2

Begründung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland zur Einstellungs- verfügung Die Staatsanwaltschaft führte in der Begründung ihrer Einstellungsverfügung im Wesentlichen aus, im vorliegenden Fall basiere vieles darauf, was die verstorbe- ne D._____ gewusst, was man ihr erzählt und was sie letztlich gewollt habe, was sich mit den vorhandenen Unterlagen nicht abschliessend belegen lasse. Objektiv Abklärungen zu diesen Punkten seien nicht möglich, da die einzige Person, die zweifelsfrei Antworten darauf geben könnte, die verstorbene D._____ sei, die nicht mehr befragt werden könne. Die Strafanzeige wegen falscher Anschuldi- gung sei von RA Dr. iur. G._____ verfasst und eingereicht worden, nachdem die- ser von H._____ (dem damaligen Verwaltungsratspräsidenten der F._____ Inc.) damit beauftragt worden sei. Die genaue Rolle des Beschwerdegegners 2 sei da- bei nicht geklärt. Sowohl H._____ als auch RA Dr. iur. G._____ hätten als Aus- kunftspersonen dazu keine klaren bzw. eingehenden Angaben gemacht. Zwar

- 5 - werde nicht abgestritten, dass ein Kontakt zum Beschwerdegegner 2 stattgefunden habe; was dieser jedoch im Rahmen der Anzeigerstattung genau getan ha- be und wie konkret seine Beteiligung an der Einreichung der Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer 1 ausgefallen sei, bleibe offen, zumal der Beschwerde- gegner 2 dazu ebenfalls keine klaren Angaben mache. Somit lasse sich aber auch ein hinreichend konkreter Anklagesachverhalt nicht rechtsgenügend erstel- len. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die hiesige Kammer die von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich erlassene Einstellungsverfügung vom 26. Juli 2013 aufgehoben und die Staatsanwaltschaft angewiesen habe, weiter- gehende Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer 1 durchzuführen. Wenn von vornherein ersichtlich gewesen wäre, dass kein strafbares Verhalten des Be- schwerdeführers 1 vorgelegen habe, so wäre kein hinreichender Tatverdacht für die Weiterführung der Ermittlung gegeben gewesen (Urk. 5 S. 5 ff.).

E. 3

Begründung der Beschwerde Zur Begründung ihrer Beschwerde liessen die Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringen, beim Tatvorwurf der falschen Anschuldigung handle es sich um den Kernpunkt der vorliegenden Angelegenheit und um das Thema mit den klarsten Konturen. Die Staatsanwaltschaft verkenne, dass es zwar wünschenswert wäre, wenn sich D._____ zu dieser Angelegenheit äussern könnte, dass dies jedoch bezüglich des Tatvorwurfs der falschen Anschuldigung nicht wirklich von Belang sei, weil diesbezüglich auf die Aussagen des Beschwerdegegners 2 abgestellt werden könne. Dessen Angaben seien genügend aufschlussreich, um sich ein Bild über den wesentlichen Sachverhalt machen zu können. Keinesfalls könne die Argumentation der Staatsanwaltschaft angehen, wonach sich kein hinreichend konkreter Anklagesachverhalt erstellen lasse, weil die ursprüngliche Einstellungs- verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich von der hiesigen Kam- mer vorerst aufgehoben worden sei. Diese Auffassung sei in mehrfacher Hinsicht verfehlt: Nach Art. 320 Abs. 4 StPO komme eine rechtskräftige Einstellungsverfü- gung einem freisprechenden Endentscheid gleich. Somit stehe fest, dass es sich beim Beschwerdeführer 1 um einen Nichtschuldigen handle. Aus dem Umstand,

- 6 - dass er strafbarer Handlungen bezichtigt worden sei, folge die Erkenntnis, dass ein Nichtschuldiger beschuldigt worden sei. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, wonach die genaue Rolle des Be- schwerdegegners 2 im Zusammenhang mit der Anzeigerstattung gegen den Be- schwerdeführer nicht geklärt sei, lasse sich nicht mit den Akten vereinbaren:

Gemäss den Angaben von RA G._____ in dessen Eingabe an das Obergericht des Kantons Zürich vom 16. Dezember 2013 sei dieser im Zusammenhang mit der Anzeigerstattung gegen den Beschwerdeführer 1 im Wesentlichen vom Beschwerdegegner 2 instruiert und mit Unterlagen bedient worden. Der Beschwerdegegner 2 habe dem Beschwerdeführer 1 mit E-Mail vom 4. Oktober 2010 ein Attachement mit dem Titel "Ausgaben F._____ Inc." zukommen lassen, aus welchem hervorgehe, dass der Beschwerdegegner 2 in dieser Datei unter dem Datum vom 20. September 2010 den Empfänger "I._____", den Zahlungsgrund "Prozesskosten", den Betrag "EUR 231'000.00" bzw. den Betrag "CHF 300'000.00" angeführt habe (Urk. 15/1/Ordner 6/6/20). Der Beschwerdegegner 2 habe diese Zahlung in der Höhe von Fr. 300'000.- nicht nur vorbereitet, sondern er sei auch für deren Auslösung verantwortlich gewesen. Damit sei gestellt, dass dem Beschwerdegegner 2 der Hintergrund dieser Transaktion von Fr. 300'000.- bestens bekannt gewesen und dass er wahrheitswidrig behauptet habe, dass diese Zahlung unrechtmässig vom Beschwerdeführer 1 getätigt worden sei. Gemäss der Begründung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich im Zivilprozess J._____ Holding AG gegen den Beschwerdegegner 2 vom 15. August 2014 (LA14008) seien die Bestreitungen des Beschwerdegegners 2, dass er den Beschwerdeführer 1 gegenüber D._____ nicht unlauterer Machenschaften bezichtigt habe, als aktenwidrig und widerlegt zu betrachten. Auch während des pendenten Strafverfahrens habe der Beschwerdegegner 2 den Beschwerdeführer 1 weiterhin bezichtigt, sich in strafrechtlich relevanter Weise bestätigt zu haben (Urk. 2 S. 5 ff.).

- 7 -

E. 4

Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Im Rahmen ihrer Vernehmlassung führte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer 1 habe zu Beginn des Verfahrens explizit eine Strafanzeige wegen Ehrverletzungsdelikten und nicht etwa wegen falscher Anschuldigung erhoben. Erst mit Eingabe vom 26. Juli 2017 sei der Vorwurf der falschen Anschuldigung explizit erhoben worden. Die Staatsanwaltschaft habe mit keinem Wort behauptet, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt sein könne, weil der Beschwerdeführer 1 kein Nichtschuldiger sei. Es gehe vielmehr darum, dass dem Beschwerdegegner 2 ein direkter Vorsatz im Hinblick auf eine Nichtschuld nachgewiesen werden müsse. Nicht jede Einstellung eines Strafverfahrens führe gleich zum Verdacht, dass die Anzeigerstattung als falsche Anschuldigung anzusehen wäre. Mittels der in der Beschwerdebegründung bruchstückhaft zusammengetragenen Aktenstücke und Sätze lasse sich der genaue Inhalt der Ausführungen sowie die konkrete Tragweite der allfälligen Einwirkungen des Beschwerdegegners 2 auf D._____ und auf RA G._____ nicht beweisen, bleibe doch der konkrete Inhalt unklar, weil D._____ dazu keine Angaben mehr machen könne und RA G._____ dazu keine ausreichenden Einlassungen gemacht habe (Urk. 12 S. 2 f.).

E. 5

Replik der Beschwerdeführer Replicando liessen die Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend machen, es sei krass aktenwidrig, wenn die Staatsanwaltschaft behauptete, es sei nicht konkret nachgewiesen, inwiefern der Beschwerdegegner 2 in die Anzeigerstattung verwickelt gewesen sei und was er genau gesagt habe. Es sei aktenkundig, dass RA G._____ eingestanden habe, dass er vom Beschwerdegegner 2 instruiert worden sei (Urk.

19 S. 1 ff.).

E. 6

Duplik der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Duplicando brachte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen vor, für die Beurteilung des vorliegenden Falls sei zentral, dass sich D._____ nicht mehr zur Sache äussern könne. In der Strafanzeige würden nur Hypothesen und Mutmassungen

- 8 - dazu aufgestellt, was effektiv abgelaufen sei, was D._____ erzählt worden sei und aus welchen Überlegungen und Motiven heraus sie gehandelt habe, was für eine Anklage nicht ausreiche (Urk. 23 S. 2).

E. 7

Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. In Art. 104 Abs. 1 lit. a – c StPO wird festgehalten, dass Parteien die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie (im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren) die Staatsanwaltschaft sind. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als Geschädigter ist nur der unmittelbar Geschädigte zu verstehen, d.h. der Träger des durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgutes, gegen das sich die Straftat ihrem Begriff nach richtet (BGE 117 Ia 137 mit zahlreichen Literaturzitatzen). In dem gegen den Beschwerdegegner 2 geführten Strafverfahren wegen Betrug und Urkundenfälschung zum Nachteil des Vermögens der verstorbenen D._____ und der F._____ Inc. sind die Beschwerdeführer nicht Geschädigte und damit auch nicht beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde gegen die Einstellung dieses Teils des Strafverfahrens ist daher mangels Legitimation nicht einzutreten, und es ist im Folgenden (nur) zu prüfen, ob bezüglich des von den Beschwerdeführern erhobenen Vorwurfs, der Beschwerdegegner 2 habe D._____, die damals im Sterben gelegen sei, über die Redlichkeit des Beschwerdeführers 1

- 19 - getäuscht und diese dadurch veranlasst, diesem das Vertrauen zu entziehen und ihn aufzufordern, als Direktor der F._____ Inc. zurückzutreten (weil der Beschwerdegegner 2 den Beschwerdeführer 1 um Einnahmen von jährlich rund Fr. 20'000.- habe bringen wollen), ein erhärteter Tatverdacht zu bejahen ist. b) Nach Art. 146 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Der Irrende kann auch zum Schaden eines Dritten verfügen, was jedoch Verfügungsmacht über dessen Vermögen voraussetzt (PK StGB-Trechsel/Crameri, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, Art. 146 N 18). Das Vermögen besteht nach dem sog. wirtschaftlich-juristischen Vermögensbegriff aus allen rechtlich geschützten Gütern einer Person, welchen im Wirtschaftsleben ein Wert beigemessen wird. Dazu gehören auch hinreichend gefestigte Anwartschaften (BGE 103 IV 29). Bei der Frage, ob zukünftige Entschädigungen des Direktors einer Gesellschaft von jährlich rund Fr. 20'000.- als hinreichend gefestigte Anwartschaften und damit als Vermögen im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu qualifizieren sind, handelt es sich um einen Zweifelsfall rechtlicher Natur, über welchen im vorliegenden Fall der Sachrichter zu entscheiden hätte,

sofern überhaupt ein anklagegenügender Tatverdacht einer arglistigen Irreführung gegeben wäre, was im Folgenden zu prüfen ist. Im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer arglistigen Irreführung liessen die Beschwerdeführer in der Begründung ihrer Beschwerde ausführen, es sei entscheidend, dass alles dafür spreche, dass der Beschwerdegegner 2 den Beschwerdeführer 1 bei D._____ tatsachenwidrig bezichtigt habe, strafbare Handlungen begangen zu haben; dagegen sei nicht entscheidend, ob es dem Beschwerdegegner 2 gelungen sei, D._____ zu überzeugen und zur Ausstellung von allen oder einzelnen Unterlagen zu bewegen oder ob er diese Unterlagen mittels Blankos - ohne Rücksprache mit D._____ - erstellt habe. Mit diesen Ausführungen erklären die Beschwerdeführer, dass im Zusammenhang mit dem Vorwurf der arglistigen

- 20 - Irreführung von D._____ der von ihnen zusätzlich erhobene Vorwurf der Urkundenfälschung nicht entscheidend ist, was nichts anderes bedeutet, als dass sie dem Beschwerdegegner 2 nicht vorwerfen, dass er sich gefälschter Urkunden im Sinne von täuschenden Machenschaften bediente, um D._____ irrezuführen. Dies findet seine Bestätigung darin, dass die Beschwerdeführer replicando geltend machen liessen, die Staatsanwaltschaft gehe zu Unrecht davon aus, dass im vorliegenden Fall zur Erfüllung des Betrugstatbestandes arglistige Veranstaltungen hätten getroffen werden müssen; aufgrund der konkreten Verhältnisse habe eine einfache Lüge genügt. Im Rahmen einer für eine Anklage rechtsgenügenden Sachverhaltserstellung müsste im vorliegenden Fall nicht nur eruiert werden, welche konkreten einfachen Lügen der Beschwerdegegner 2 gegenüber D._____ aussprach, sondern es müsste darüber hinaus abgeklärt werden, ob die entsprechenden Angaben von D._____ - und den sie beratenden Anwälten und Wirtschaftsfachleuten - nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden konnten, ob sie der Beschwerdegegner 2 absichtlich von der Überprüfung seiner Angaben abhielt, ob ihr eine Überprüfung nicht zumutbar war oder ob der Beschwerdegegner 2 aufgrund bestimmter Umstände voraussah, dass sie eine Überprüfung unternommen werde (vgl. Kapitel II. 7. c). Im Weiteren müsste nachgewiesen werden, dass zwischen allfälligen Lügen des Beschwerdegegners 2 und der an den Beschwerdeführer 1 gerichteten Aufforderung von D._____, als Direktor der F._____ Inc. zurückzutreten, ein Kausalzusammenhang bestand. Die Staatsanwaltschaft hat in diesem Zusammenhang in zutreffender Weise dargelegt, dass sich mittels der vorhandenen Unterlagen nicht rechtsgenügend nachweisen lässt, was D._____ erzählt wurde, was sie wusste und was sie letztlich wollte und dass Abklärungen zu diesen Punkten aus dem Grund nicht mehr möglich sind, weil die verstorbene D._____ nicht mehr befragt werden kann. Damit ist bezüglich des Betrugsvorwurfs ein anklagegenügender Tatverdacht zu verneinen. Auch bezüglich der Vorwürfe der Urkundenfälschung liegt kein anklagegenügender Tatverdacht vor (soweit diesbezüglich auf die Beschwerde überhaupt einzutreten ist; siehe Kapitel III. 7. a), denn einerseits konnte das Forensische Institut

- 21 - Zürich bei keinem einzigen Dokument Anhaltspunkte für eine Manipulation oder Fälschung/Verfälschung finden, und andererseits hat die Staatsanwaltschaft zu Recht darauf hingewiesen, dass der "Letter of wish" durchaus auch mit dem Einverständnis und dem Wissen von D._____ vordatiert oder rückdatiert worden sein könnte; D._____ kann jedoch nicht mehr befragt werden. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 2 Abs. 1

lit. b - d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 2'500.- festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 5'000.- zu verrechnen. Im darüber hinausgehenden Betrag ist den Beschwerdeführern die geleistete Prozesskaution unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates zurückzuerstatten. Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Beschwerdegegner 2 keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.